

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Herrenberg
vom 21.01.2021**

**Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Schuppengebiet Brügele“, Planbereich 42.03“, Gemarkung Herrenberg-Oberjesingen
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) - Ortsübliche Bekanntmachung der Planauslage**

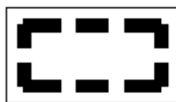
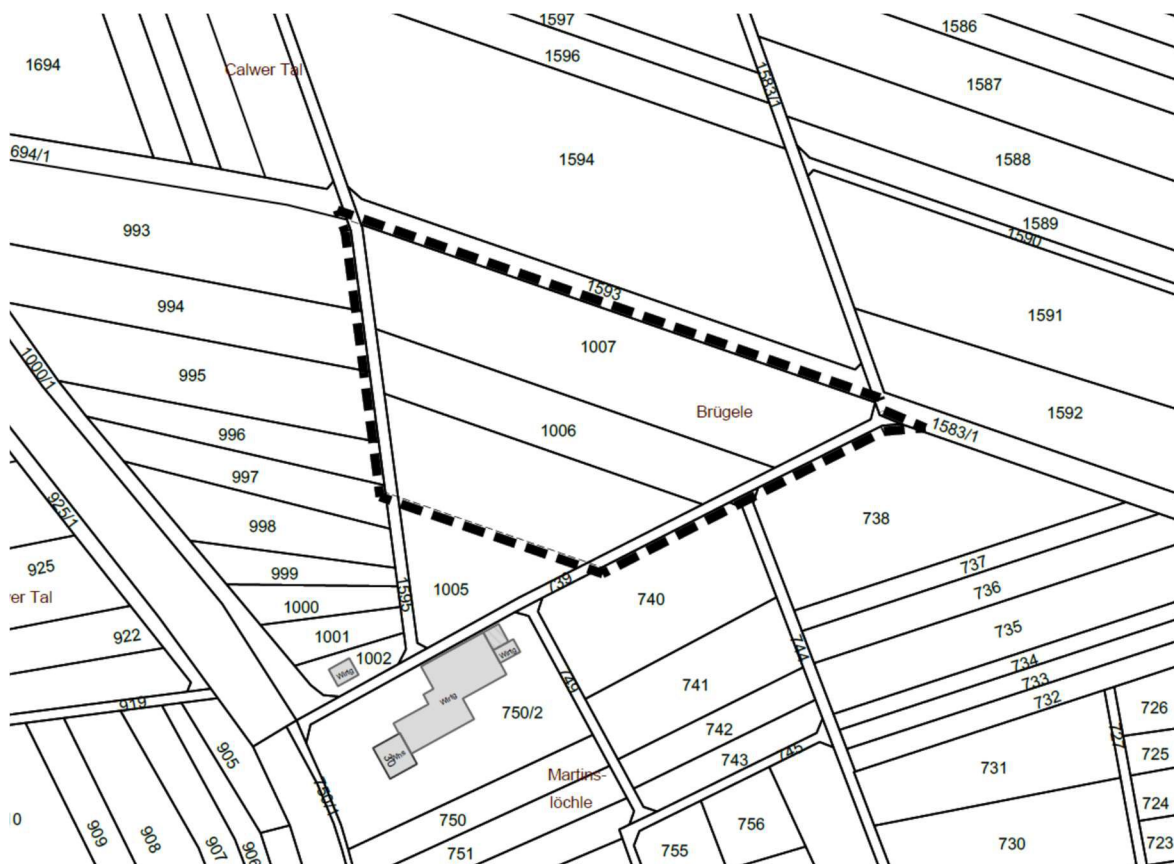
Der Gemeinderat der Stadt Herrenberg hat am 22.10.2019 in öffentlicher Sitzung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) i.V. mit § 1 Abs. 8 BauGB beschlossen für ein Schuppengebiet im Bereich Gewinn Brügele einen Bebauungsplan aufzustellen.

Die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 09.12.2019 bis 24.01.2020. Der räumliche Geltungsbereich mit einer Gesamtfläche von ca. 1,17 ha ist dem abgedruckten Planausschnitt zu entnehmen. Entgegen der Darstellung in der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Herrenberg vom 28.11.2019 über den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan, beinhaltet der Geltungsbereich auch die an das Schuppengebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Wege mit den Flurstücksnummern 739 und 1595 auf der Höhe des Schuppengebiets.

Das Bebauungsplanverfahren erfolgt gem. § 8 Abs. 3 BauGB parallel zum Änderungsverfahren für den Flächennutzungsplan.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich liegt im Gewinn „Brügele“, Gemarkung Herrenberg-Oberjesingen und umfasst ca. 1,17 ha. Er wird begrenzt im Norden durch das Flurstück Nr. 1593, im Südosten durch die Flurstücke Nrn. 738, 740 und 744, im Süden durch die Grenze zur Streuobstwiese auf dem Flurstück Nr. 1005 und im Westen durch die Flurstücke Nrn. 993, 994, 995, 996 und 997. Für den Geltungsbereich ist der Lageplan des Amtes für Stadtentwicklung vom 16.09.2020 maßgeblich.



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Geltungsbereich Bebauungsplanentwurf „Schuppengebiet Brügele“, unmaßstäblich, Stand 16.09.2020

Ziele und Zwecke der Planung

Das Plangebiet umfasst ca. 1,17 Hektar und befindet sich im unbeplanten Außenbereich.

Ziel und Zweck der Planung ist es, Nebenerwerbslandwirten sowie nicht privilegierten Landwirten den gemeinsamen Bau von Schuppen zur Unterbringung landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte zu ermöglichen. Hierdurch sollen bisher bestehende Nebengebäude im bebauten Ortsteil Oberjesingen einer anderen Nutzung, insbesondere der Wohnnutzung, zugeführt werden.

Bebauungspläne sind grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Stimmen die geplanten Nutzungen des künftigen Bebauungsplans nicht mit dem Flächennutzungsplan überein, ist der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB zu ändern.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Stadt Herrenberg hat am 15.12.2020 in öffentlicher Sitzung beschlossen, die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie eine Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Es werden ausgelegt:

- Bebauungsplanentwurf inkl. Planzeichnung mit Legende und Örtliche Bauvorschriften, Stand 16.09.2020
- Abwägungstabelle, Stand 16.09.2020
- Begründung des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften, Stand 16.09.2020
- Umweltbericht für den Bebauungsplan „Schuppengebiet Brügele“, Stand 16.09.2020
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für den Bebauungsplan „Schuppengebiet Brügele“ vom 31.07.2019

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, welche in Form der synoptischen Abwägungstabelle ausgelegt werden.

Weiter wird der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zum Bebauungsplan-Verfahren ausgelegt. Artenschutzrechtliche Belange stehen der geplanten Flächenausweisung nicht entgegen.

Weitere umweltbezogene Daten enthält der Umweltbericht zum Bebauungsplan-Verfahren. Es werden sowohl planinterne wie auch umfangreiche planexterne Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Die planexternen Ausgleichsmaßnahmen werden aktuell festgelegt und anschließend in einem städtebaulichen Vertrag mit der Unteren Naturschutzbehörde geregelt.

In den umweltbezogenen Informationen (Umweltbericht, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Abwägungstabelle) finden sich Ausführungen im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter und deren Betroffenheit. Die Planung hat Auswirkungen auf folgende Schutzgüter:

Schutzgut	Zu erwartende Belastung / Aufwertung
Arten	Verlust von Offenland (potenzielles Nahrungshabitat)
Biodiversität	Schaffung von Nist- / Bruthabitaten
Biotopverbund	Verlust von potentiell Lebensraum
	Aufwertung von Arteninventar durch Pflanzgebote
	Verlust von potentiellen Lebensräumen standorttypischer Arten sowie mögliche zusätzliche betriebsbedingte
	Störwirkungen
	Schaffung von Biotopen
	Fortschreiten der Zerschneidung durch Versiegelung und Intensivierung von Verkehr

Boden	Verlust / Einschränkung aller Bodenfunktionen durch Versiegelung und Nutzungsintensität
Fläche	Zusätzliche Versiegelung von mindestens 0,44 ha
Wasser	Einschränkungen / Verlust von Grundwasserneubildung, Retentionsvermögen, Filter- und Pufferfunktion Potentieller Schadstoffeintrag durch mangelnde Maschinenwartung
Klima und Luft	Störung von Kalt- und Frischluftleitbahnen, Verlust von Kaltluftproduktionsflächen sowie Versiegelung (Flächenerwärmung) Zulässigkeit von Photovoltaik
Mensch/Erholung/Landschaftsbild	Zunahme des Straßenlärms, Flächenverlust für Landwirtschaft und Erholung

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit von Montag, 1. Februar 2021, bis einschließlich Freitag, 5. März 2021. In diesem Zeitraum liegen die Planunterlagen vor Zimmer 509 bei der Stadtverwaltung Herrenberg, Marktplatz 1, 71083 Herrenberg öffentlich aus.

Während folgender Zeiten besteht die Möglichkeit, sich zu den Zielen und Zwecken der Planung zu informieren und sie zu erörtern:

Montag bis Freitag	von 8.30 bis 12.00 Uhr und
Montag bis Mittwoch	von 13.30 bis 16.00 Uhr und
Donnerstag	von 13.30 bis 17.30 Uhr

Es wird um eine telefonische Terminvereinbarung gebeten (Ansprechpartnerin Hanna Felder, Amt für Stadtentwicklung, Telefon 07032 924-369).

In dem oben genannten Zeitraum können - schriftlich oder mündlich zur Niederschrift (nach Terminvereinbarung) - Stellungnahmen bei der Stadt Herrenberg, Amt für Stadtentwicklung abgegeben werden.

Bei Bedarf können mit Terminvereinbarung die Unterlagen auch außerhalb der oben genannten Zeiten eingesehen und erörtert werden.

Aufgrund der Coronasituation wird dringend gebeten, die Online-Einsichtnahme auf der Internetplattform der Stadt Herrenberg zu nutzen. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften mit deren Begründungen und Anlagen sowie der Inhalt der Bekanntmachung können im Internet unter www.herrenberg.de/bekanntmachungen abgerufen werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Stadt Herrenberg, Amt für Stadtentwicklung